

---

## **Gebührenordnung für die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Trier**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310; 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) und § 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 wird nach Anhörung des Stadtrates vom 07. Dezember 2023 folgende Gebührenordnung für die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten und digitalen Diensten in der Stadt Trier erlassen:

### **§ 1 Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet von Trier durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren erhoben. Die Erhebung erfolgt durch Zahlung an Parkscheinautomaten, Parkzeituhren oder eines digitalen mobilen Bezahlsystems zur Überwachung der Parkzeit, dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

2. Die Gebühr beträgt

- 2,80 Euro je Stunde Parkzeit an Pkw-Kurzzeitstellplätzen mit Parkscheinautomaten
- 1,40 Euro je Stunde Parkzeit an Pkw-Kurzzeitstellplätzen mit Parkuhren
- 5,00 Euro je Stunde Parkzeit an Reisebus-Kurzzeitstellplätzen

in der Gebührenzone 1.

Sie besteht aus den Parkflächen der Innenstadt und wird begrenzt wie folgt:

Johanniterufer, Katharinenufer, Martinsufer, Georg-Schmitt-Platz einschließlich Parkplatz Zimmerstraße, Lindenstraße, Nordallee, Theodor-Heuss-Allee, Roonstraße, Moltkestraße zwischen Kürenzer Straße und Roonstraße (einschließlich Parkplatz), Bahnhofsvorplatz, Fabrikstraße, Ostallee, Weimarer Allee und Südallee unter Einbeziehung der genannten Straßen und Plätze.

3. Die Gebühr beträgt

- 1,40 Euro je Stunde Parkzeit an Pkw-Kurzzeitstellplätzen mit Parkscheinautomaten
- 0,80 Euro je Stunde Parkzeit an Pkw-Kurzzeitstellplätzen mit Parkuhren

auf den Parkflächen der Gebührenzone 2, in der die Straßen und Plätze des übrigen Stadtgebietes – außerhalb der Gebührenzone 1 – zusammengefasst sind.

4. Bei Parkgebühren, die durch ein digitales, mobiles System bezahlt werden, wird bis zum 31.12.2025 ermäßigt, auf 2,70 € für Zone 1 und 1,35 für Zone 2 Die Berechnung der Parkgebühren erfolgt ab der jeweils geltenden Mindestparkdauer je angefangener

---

Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

5. Auf dem Parkplatz Abteiplatz wird für eine Gesamtparkzeit bis zu 1,5 Stunden keine Parkgebühr erhoben.

Soweit es sich in den vorgenannten Zonen mit der entgeltlichen Überlassung der selbständigen Parklätze eine umsatzsteuerrelevante Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung begründet wird handelt, beinhaltet die Parkgebühr ab 01.01.2025 die gesetzliche Umsatzsteuer.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Trier vom 13.10.2022 außer Kraft.

Trier, den

Stadtverwaltung Trier

---

Wolfram Leibe, Oberbürgermeister